

3.4.6.3

08/17



Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Eilt	Sofort	☐
Direktorium-HA II/BA G Ost		
21. JULI 2017		
AZ:		
ZK	ZWV	R Wv. Abt. Vg. Ur.

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN / HAIV-33V

Telefon (089) 233 24426
Telefax (089) 233 25831
plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 436
Sachbearbeitung:
Herr Schreiber
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirk
Untergiesing - Harlaching
Herr Clemens Baumgärtner
Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
17.07.2017

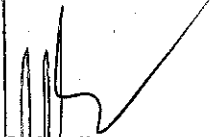
Am Hollerbusch 5, Fl.Nr. 12901/0, Gemarkung Sektion VII
Schulbauoffensive
Umbau und Neugenehmigung einer Containeranlage zu einer Koop-Einheit
mit Kindergarten, -krippe und -hort
hier: Verlängerung der befristeten Genehmigung bis zum 31.12.2025
Bauherrin: Landeshauptstadt München, Baureferat H 5, Friedenstr. 40, 81660 München
Aktenzeichen: 602-1.1-2017-15518-33

Sehr geehrter Herr Baumgärtner, sehr geehrte Damen und Herren,

die Lokalbaukommission hat mit Bescheid vom 17.07.2017 die im Jahr 2012 auf 5 Jahre befristete Baugenehmigung für das o. g. Bauvorhaben bis zum 31.12.2025 verlängert.

Sie erhalten einen Abdruck des Bescheides zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Schreiber
VAm

Anlage
1 Bescheid in Abdruck

U-Bahn Linien U1/U2/U7
Haltestelle Fraunhoferstraße
U-Bahn Linien U1/U2/U3/U6/U7
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16, 17, 18
Haltestelle Mülfersstraße
Metrobus: Linie 52
Stadtbus: Linie 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss
Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
<http://www.muenchen.de>
Fbi.:

ABDRUCK

im April



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Landeshauptstadt München
Baureferat H 5
v.d. Herrn Andreas Haas
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-33V

Telefon: (089) 233 - 24426(Verw.)
Telefon: (089) 233 - 21248 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25845
plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 436 (Verw.)
Zimmer: 331 (Technik)
Sachbearbeitung:
Herr Schreiber (Verw.)
Frau Römisch (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

17.07.2017

**Am Hollerbusch 5, Fl.Nr. 12901/0, Gemarkung Sektion VII
Schulbauoffensive
Umbau und der Neugenehmigung einer Containeranlage zu einer Koop-Einheit mit
Kindergarten, -krippe und -hort
hier: Verlängerung der befristeten Genehmigung bis zum 31.12.2025
Bauherrin: Landeshauptstadt München, Baureferat H 5, Friedenstr. 40, 81660 München
Aktenzeichen: 602-1.1-2017-15518-33**

Baugenehmigung gem. Art. 60 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die mit Bescheid vom 05.06.2012 auf 5 Jahre befristet genehmigte Koop-Einheit mit Kindergarten, -krippe und -hort wird gemäß Bauantrag vom 12.07.2017 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2017 - 001451 A erneut als Sonderbau befristet genehmigt (Verlängerung) **bis zum 31.12.2025.**

Der Brandschutznachweis mit den beantragten Abweichungen erstellt von Färbinger Rossmly Architekten am 09.03.2012 Nr. 2012 - 006688 wurde mit der Genehmigung vom 05.06.2012 antragsgemäß durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Der Brandschutznachweis erstellt von Färbinger Rossmly Architekten am 05.12.2016 Nr. 2017 - 001451 entspricht dem Nachweis vom 09.03.2012 und ist Bestandteil der Baugenehmigung. Er ist bei der Durchführung des Vorhabens zwingend umzusetzen.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 3 Dupl.Pl. (Nr. 2017 - 001451 A), die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den Anlagen, die Ihnen mit der befristeten Erstgenehmigung zugegangen sind!

U-Bahn Linien U1/U2/U7
Haltestelle Fraunhoferstraße
U-Bahn Linien U1/U2/U3/U6/U7
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16, 17, 18
Haltestelle Müllerstraße
Metrobus: Linie 52
Stadtbus: Linie 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum: Internet:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss <http://www.muenchen.de>
Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Di. und Do.
13.30 bis 16.00 Uhr Fbl.:

Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Stellplätze (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO i.V.m. § 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS)):

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich: 3 Stellplätze.

Die Stellplätze sind entsprechend der Darstellung im Plan Nr. 2012-006688, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, zu schaffen. Sie sind gleichzeitig mit dem Bauvorhaben herzustellen und müssen bei Bezugsfähigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sind zum Abstellen der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage auf Dauer vorzuhalten (Art. 47 BayBO).

2. Naturschutzrechtliche Auflagen:

- a. Auf dem Gelände sind keine dauerhaften Modellierungen zulässig. Die ausgeführten Modellierungen sind nach Beendigung der Nutzung wieder komplett aus der Grünfläche zu entfernen.

- b. Nach Nutzungsaufgabe (Ablauf der befristeten Genehmigung) ist die gesamte Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand vor Erstellung der Containeranlage zu versetzen. Sämtliche Gebäude und sonstigen ober- und unterirdischen Einbauten sind zurück zu bauen, die Rasenflächen sind wieder herzustellen und die Einzäunung zu entfernen.

3. Den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes betreffend:

Zu 14 – Hausalarm

Ihr Auslösen muss Alarmsignalgeber aktivieren, deren Alarmsignal im gesamten Nutzungsbereich zu hören ist. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der v. g. Alarmierungsanlage ist gemäß SPrüfV zu bescheinigen und wiederkehrend zu prüfen.

Bei Alarmierungsanlagen muss die Abschaltung der akustischen Signale möglich sein; u. a. damit die Kommunikation der Feuerwehreinsatzkräfte nicht gestört wird. Die Bedieneinrichtung zum Abschalten der Signale ist im Büro der Leitung zu installieren und mit dem Hinweis „AKUSTISCHE SIGNALE AB“ zu kennzeichnen. An der Bedieneinrichtung muss erkennbar sein, dass sie betätigt wurde. (Art. 54 Abs. 3 BayBO)

Zu Punkt 14:

Aufgrund der neu aufgeschalteten Handfeuermelder auf die bestehende BMZ sind die Laufkarten entsprechend zu ergänzen.

Zu Punkt 15:

Für die Kooperationseinrichtung ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B zu erstellen.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

zu den unter Punkt 17 des Brandschutznachweises beantragten Abweichungen:

1. Abweichung gemäß Art. 63 Abs.1 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 BayBO wird erteilt:

Unter Würdigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen kann einer Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge um ca. 8 m aus der Sicht des Brandschutzes zugestimmt werden.

2. Abweichung gemäß Art. 63 Abs.1 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 BayBO wird erteilt:

Da davon auszugehen ist, dass die Kooperationseinrichtung in der Zeit von 25 Minuten geräumt ist, kann der minimalen Abweichung hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden.

3. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 i.V.m Art. 34 BayBO

Der notwendigen Flur ist als Spielflur geplant. Der Abweichung kann aus folgenden Gründen aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden:

Es ist aus den Gruppenräumen jeweils ein direkter Ausgang ins Freie vorhanden, beide Rettungswege werden baulich sichergestellt, es ist eine Alarmierungsanlage vorhanden die frühzeitig die Nutzer warnt.

Somit wird der Brandausbreitung vorgebeugt und die Menschenrettung sowie wirksame Löscharbeiten sind möglich.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nrn.12906/4 und 12906/12 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Kosten:

Für diese Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.
Der Bescheid ist gemäß Art. 4 des Kostengesetzes (KG) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz

oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

glz

Römisch, TBITechD

Anlage

Duplikatspl. (s. o.)

1 Merkblatt (Bitte im eigenen Interesse unbedingt beachten!)

1 Schreiben „Baubeginnsmeldung“ mit 5 Formblättern
überzählige Unterlagen

